

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 28/02

Inhalt

Seite 569

Ordnung

zur Durchführung von Auswahlgesprächen zur Vergabe von Studienplätzen für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Business Administration and Engineering im Fachbereich 4

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

22. August 2002

Ordnung zur Durchführung von Auswahlgesprächen zur Vergabe von Studienplätzen

für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Business Administration and Engineering

im Fachbereich 4

Gemäß § 5 Abs. 2 der Studienordnung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Business Administration and Engineering“ vom 04.04.2001 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BerlHZG vom 27. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 234) und § 9 in Verbindung mit § 14 Hochschulzulassungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 21) hat der Akademische Senat der FHTW Berlin nach Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft II der FHTW Berlin am 04.04.2001 die nachfolgende Ordnung zur Durchführung von Auswahlgesprächen zur Vergabe von Studienplätzen für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Business Administration and Engineering“ beschlossen:¹

§ 1 Zulassung zum Auswahlgespräch

Auswahlgespräche werden nur durchgeführt, wenn ein Auswahlverfahren gemäß der Regelungen des BerlHZG und der HochschulzulassungsVO stattfindet. Die Zulassung zum Auswahlgespräch richtet sich nach § 14 Abs. 3 HochschulzulassungsVO.

§ 2 Durchführung des Auswahlgespräches

(1) Die Auswahlgespräche werden gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 HochschulzulassungsVO von einer Auswahlkommission durchgeführt. Diese wird aus zwei dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zugeordneten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen gebildet, die im Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften II vorgeschlagen und vom Präsidenten oder der Präsidentin der FHTW eingesetzt werden.

(2) Das Auswahlgespräch findet nach Durchführung des Hauptverfahrens (Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen) statt.

(3) Das Auswahlgespräch wird mittels eines Fachgesprächs durchgeführt. Dieses Gespräch wird gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 HochschulzulassungsVO mit jedem Teilnehmer oder Teilnehmerin als Einzelgespräch durchgeführt, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Dieses Fachgespräch hat folgende Anforderungen zum Gegenstand:

¹ Bestätigt durch die Senatsverwaltung Wissenschaft, Forschung und Kultur am 29. Juli 2002

- a) Kenntnisse und/oder Erfahrungen in den unternehmenspraktischen wirtschaftsingenieurspezifischen Produktionsbereichen
(3 Wichtungspunkte)
- b) Nachweis der Fähigkeit zum wissenschaftlichen, ganzheitlichen, vernetzten Denken durch Diskussion von Fallbeispielen
(3 Wichtungspunkte)
- c) Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Einsatz betrieblicher Informationssysteme
(2 Wichtungspunkte)
- d) Kenntnisse und/oder Erfahrungen in der Projektarbeit
(2 Wichtungspunkte)

(4) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird gemäß § 14 Abs. 4 Satz 4 HochschulzulassungsVO in einer Niederschrift festgehalten.

(5) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Fachgesprächs. Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird durch eine Meßzahl bestimmt, die sich aus der Summe der im Abs. 3 den Anforderungen a) bis d) zugeordneten Wichtungspunkten errechnet. Ergibt die so errechnete Meßzahl für Bewerber oder Bewerberinnen einen identischen Wert, ist ein Losverfahren durchzuführen.

§ 3 Entscheidung über die Auswahl

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft gemäß § 14 Abs. 2 HochschulzulassungsVO der Präsident oder die Präsidentin der FHTW. Er oder sie kann diese Befugnis auf die Auswahlkommission delegieren. Kann sich die Auswahlkommission nicht auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen, trifft der Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften II die Entscheidung.

(2) Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.